

Name (ggf. Geburtsname)	Vorname
Straße und Hausnummer	Geburtsdatum
PLZ/ Wohnort	Geburtsort/ Geburtsland
- bitte in Druckschrift ausfüllen-	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse

Regierungspräsidium Stuttgart
- Referat 95 –
Nordbahnhofstraße 135
70191 Stuttgart

Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt/ Ärztin bei im Nicht-EU-Ausland (Drittstaat) erworbener Berufsqualifikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung der Approbation als Arzt/ Ärztin.

- Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis/ Approbation als Arzt/Ärztin gestellt habe.
- Ich habe im Jahr _____ bereits einen Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis/ Approbation als Arzt/Ärztin bei folgender Behörde gestellt:

- Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und dass auch keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Datum/Unterschrift

Staatsangehörigkeit	Ausbildung abgeschlossen in (Land)	Abschlussjahr (Diplom)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

✓	<p>Glaubhaftmachung darüber, dass der ärztliche Beruf in Baden-Württemberg ausgeübt werden soll (z.B. Schreiben eines potentiellen Arbeitgebers nach einem persönlichen Vorstellungsgespräch, dass ein ernsthaftes Interesse an einer Anstellung des Antragstellers/der Antragstellerin besteht)</p> <p>Bitte beachten Sie, dass eine inhaltliche Überprüfung der übersandten Dokumente (hierunter fällt beispielsweise auch die Überprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit) erst dann erfolgen kann, wenn die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart gegeben ist. Auf die Erforderlichkeit der oben genannten Glaubhaftmachung werden wir im Einzelfall nicht mehr explizit hinweisen.</p>
✓	<p>aktueller, lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache (tabellarisch; unter Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs, möglichst auch mit Ausreisedatum aus dem Herkunfts/Studienland; <u>mit Datum und Unterschrift</u>).</p>
✓	<p>Identitätsnachweis in Form einer amtlich (Bürgermeisteramt/ Notar) beglaubigten Kopie des Reisepasses/ Personalausweises.</p>
✓	<p>ggf. standesamtlicher Nachweis über eine Namensänderung (z.B. amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung).</p>
✓	<p>Nachweise über die im Ausland abgeschlossene ärztliche Ausbildung u.a. von : Diplom, Berufszulassung, Fächerindex, ggf. Nachweise über abgeleistete Praktika (Internatur, Ordinatur, etc.)²⁾</p>
✓	<p>Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse in amtlich beglaubigter Kopie mindestens Zertifikat B2 GER (allgemeine Sprache) und Fachsprachkenntnisse Medizin¹⁾</p>
✓	<p>polizeiliches Führungszeugnis aus Deutschland, das bei Approbationserteilung max. vor drei Monaten ausgestellt wurde. Es empfiehlt sich daher, das Führungszeugnis erst kurz vor Ausstellung der Approbationsurkunde einzureichen bzw. zu beantragen.</p> <p>Das Behördliches Führungszeugnis („<u>Belegart OB</u>“) ist vom Antragsteller bei der für den deutschen Wohnsitz zuständigen Meldestelle zu beantragen.</p> <p>Als Verwendungszweck ist „Approbation als Arzt/ Ärztin“, als Empfängerbehörde :</p>

„Regierungspräsidium Stuttgart,
 Referat 95, zu Händen des jeweils zuständigen Sachbearbeiters,
 Nordbahnhofstr. 135,
 70191 Stuttgart“
 anzugeben.

Bei einem Wohnsitz im Ausland ist das Behördliche Führungszeugnis über www.bundesjustizamt.de zu beantragen.)

- ✓ polizeiliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsland und Studienland (Original mit amtlicher Übersetzung; nicht älter als drei Monate; bei deutschen Staatsbürgern ist ein Führungszeugnis aus dem Land, in dem das Studium absolviert wurde, einzureichen)
- ✓ Unbedenklichkeitsbescheinigung/ Certificate of Good Standing (Original mit amtlicher Übersetzung) aus dem Land, in dem der Beruf als Arzt ausgeübt wird/ wurde (nicht älter als drei Monate)
- ✓ ärztliche Bescheinigung, aus der hervor geht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs als Arzt/ Ärztin ungeeignet ist
 Die ärztliche Bescheinigung sollte bei **Approbationserteilung** max. vor drei Monaten ausgestellt worden sein. Es empfiehlt sich daher, erst kurz vor Ausstellung der Approbationsurkunde dieses Attest einzureichen.

 Die ärztliche Bescheinigung muss Datum, Stempel mit Anschrift und Unterschrift des untersuchenden Arztes enthalten und darf nicht älter als drei Monate sein.

Die Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Erteilung der Approbation nicht älter als drei Monate sein.

(Ausnahme: Nachweise über die ärztliche Ausbildung und Sprachnachweise)

Wichtige Hinweise

- 1.) Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
 Hinweis: Es sind allgemeine Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (anerkannte Sprachschule) und Fachsprachkenntnisse Medizin angelehnt an das Niveau C1 über die Landesärztekammer Baden-Württemberg nachzuweisen.

Die Anmeldung zur Fachsprachenprüfung erfolgt automatisch durch das Regierungspräsidium Stuttgart nach Eingang der Antragsunterlagen. Die Gebühr für die Sprachprüfung beträgt 420,00 Euro.

Weitere Informationen zur Fachsprachenprüfung erhalten Sie auch auf der Webseite der Ärztekammer Baden-Württemberg unter <http://www.aerztekammer-bw.de/10aerzte/45fachsprachenpruefung/>.

- 2.) Die Antragsunterlagen sind als amtlich beglaubigte Kopie/in legalisierter Form jeweils in der Landessprache und der deutschen Übersetzung einzureichen.

Amtlich beglaubigte Kopien sind einzureichen von u.a. :

Fächerindex, ggf. Nachweise über abgeleistete Praktika (Internatur, Ordinatur, etc.)

Mit einer Haager Apostille zu versehen oder von der Deutschen Botschaft im Ausbildungsland legalisiert (Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde) einzureichen sind in der Regel :

Diplom und die Berufszulassung aus dem Studienland

Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html

Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/ Übersetzer anzufertigen.

- 3.) Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

In der Regel werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 450,00 Euro fällig. Bei Mehraufwand kann sich dieser Betrag erhöhen.

Sofern Sie keine zustellungsfähige Anschrift im Inland (z.B. Personalverwaltung des einstellenden Klinikums) benennen können, werden die Verwaltungsgebühren ggfs. per Vorkasse in Rechnung gestellt.

Die Zahlungsmodalitäten werden Ihnen mitgeteilt, sobald alle Approbationsvoraussetzungen nachgewiesen wurden.

Wir weisen darauf hin, dass auch bei Rücknahme des Antrags eine Gebühr festgesetzt wird, deren Höhe sich nach dem Stand der Bearbeitung des Antrags und der Unterlagen bemisst.

4.) Die Anforderung von weiteren Unterlagen bleibt vorbehalten.

[Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz beim Referat Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Approbationswesen des Regierungspräsidiums Stuttgart.](#)